

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

---

Berlin, 21.04.2026

---

Der Deutsche Bauernverband (DBV) unterstützt die Beschleunigung des Stromnetzausbaus als eine wesentliche Voraussetzung für die Energiewende. So begleiten unsere Landes- und Kreisbauernverbände seit Jahrzehnten konstruktiv Netzausbauprojekte. Die mit ihnen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen für die Mitnutzung landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigen umfassend die berechtigten Anliegen der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundeigentümer. Damit der Netzausbau von Energieleitungen zügig voranschreiten kann, ist die Akzeptanz der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter von zentraler Bedeutung. Die Sicherstellung der Akzeptanz erfordert daher grundsätzlich die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, den Flächen- und Bodenschutz sowie die Neujustierung eines angemessenen Ausgleichs für die dauerhafte Mitnutzung der Flächen.

### **1. Freileitungen statt Erdkabel**

Der Deutsche Bauernverband begrüßt ausdrücklich die Abschaffung des Erdkabelvorrangs im Bundesbedarfsplangesetz. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die Eingriffe in den Boden durch Freileitungen deutlich geringer als durch Erdkabel. Die Verlegung von Erdkabeln bedeutet einen massiven Eingriff in den Boden und dessen Struktur. Die langfristigen Folgen sind bislang nicht abschließend zu beurteilen. Die erforderlichen Trassentiefen sind erheblich, ebenso die Breite der durch die Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Um die notwendige Stabilität der Leitungen zu gewährleisten, ist bei der Erdkabelverlegung zudem ein Bodenaustausch erforderlich, der die natürlichen Bodenverhältnisse nachhaltig verändert.

Für die betroffenen Landwirte, deren zentrale Produktionsgrundlage der Boden ist und der über Generationen hinweg weitergegeben sowie schonend bewirtschaftet wird, sind solche Eingriffe mit großen Sorgen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Maßnahmen nicht mehr in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden können.

Hinzu kommt, dass Erdkabel Wärme abstrahlen, die an den umliegenden Boden abgegeben wird. Dies beeinflusst sowohl das Pflanzenwachstum als auch das Bodenleben. In Verbindung mit den baulichen Veränderungen der Bodenstruktur sind daher dauerhafte und nicht nur vorübergehende erhebliche Ertragseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund stellen Freileitung aus landwirtschaftlicher Perspektive die deutlich bodenschonendere und insgesamt vorzugswürdige Alternative dar.

Auch aus Sicht der Stromkunden bietet die Freileitung erhebliche Vorteile, da sie die Kosten des Netzausbaus deutlich gesenkt werden. Im Vergleich zum Erdkabel lassen sich Einsparungen in Milliardenhöhe erzielen. Die geringeren Ausbaurkosten wirken sich unmittelbar auf die Netzentgelte aus und entlasten somit die Stromkunden spürbar.

## **Anmerkungen und weitere Forderungen zum Energieleitungsausbau**

### **2. Einführung wiederkehrender Zahlungen**

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sind neben einmaligen Entschädigungen zudem wiederkehrende Zahlungen erforderlich, um die Belastungen der Landwirte zu kompensieren. Hierbei muss auch der hinzugekommene Wert für die Netzbetreiber berücksichtigt werden. Wiederkehrende Zahlungen sind in anderen Ländern etablierte Praxis. Im Mindesten ist eine Befristung von Dienstbarkeiten festzulegen. Nur so wird eine generationengerechte Kompensation der Energieleitungsbaumaßnahmen erreicht.

### **3. Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen deutlich anheben**

Für große Erdkabelleitungen mit einem Schutzstreifen von bis zu 22 Meter Breite sind im Unterschied zu Freileitungen mit Schutzstreifen bis zu 70 Meter Breite nur ca. 50 % Gesamtentschädigung vorgesehen, obwohl die Erdkabel mit einem massiven Eingriff in das Eigentum und Nutzungseinschränkungen einhergehen. Daher ist es dringend geboten, die anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen im Wege einer Nachjustierung deutlich anzuheben. Nur auf diesem Wege können zumindest die Entschädigungssummen annähernd an die der Freileitungen angeglichen und so die Akzeptanz für die großen Erdkabelprojekte sichergestellt werden.

**Berechnungsbeispiel:**

Freileitung (12,00 €/m<sup>2</sup> Bodenwert, 70 m Schutzstreifen):

■ Dienstbarkeitsentschädigung (25 %) = 3,00 €/m <sup>2</sup>	=	210,00 €/lfd. m
■ Beschleunigungszuschlag (75 %, max. 2,00 €) = 2,00 €/m <sup>2</sup>	=	140,00 €/lfd. m
		350,00 €/lfd. m

Erdkabel (12,00 €/m<sup>2</sup> Bodenwert, 22,60 m breiter Schutzstreifen):

■ Dienstbarkeitsentschädigung (35 %) = 4,20 €/m <sup>2</sup>	=	94,92 €/lfd. m
■ Beschleunigungszuschlag (75 %, max. 2,00 €) = 2,00 €/m <sup>2</sup>	=	45,20 €/lfd. m
		140,12 €/lfd. m

**Konkrete Forderungen:**

- Die Verkehrswertentschädigung bei Erdkabelleitungen im Schutzstreifenbereich pro qm muss von 35 % auf 50 % angehoben werden.
- Die Kappungsgrenze muss hinsichtlich des 75%igen Beschleunigungszuschlags in Höhe von max. 2 €/qm Schutzstreifen aufgehoben werden. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil die feste Kappungsgrenze nicht inflationsbeständig ist.

**4. Bündelungszuschlag und Entschädigungssystematik**

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind dazu verpflichtet, Bündelungsoptionen für neue Netzausbaumaßnahmen bereitzustellen. Hier wird jedoch verkannt, dass die auf diesen Bündelungstrassen betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter gegenüber einer „Solo-Trasse“ deutlich stärker betroffen und benachteiligt sind. Besonders problematisch ist beispielsweise die Entwässerung (Drainagen) in Abschnitten, auf denen in zeitlicher Folge mehrere Leitungsverlegungen stattgefunden haben. Noch dazu wird auf diesen Abschnitten der Boden mehrfach umgeschichtet und immer wieder verdichtet, was zu langfristigen Funktionsschäden der Böden und zu deutlich erschwerter Bewirtschaftung dieser Flächen führt. Daher ist es aus Sicht des DBV zwingend erforderlich, dass die von gebündelten Trassen betroffenen Grundstückseigentümer und Landbewirtschafter einen angemessenen Bündelungszuschlag erhalten.

Die Zahlung eines solchen Bündelungszuschlags ist zwingende Voraussetzung, um Akzeptanz unter den vorhabenbetroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern zu erzielen. Daneben ist der Toleranzzuschlag mit jeder weiteren Baumaßnahme entsprechend mit einem weiteren „Härte“-Zuschlag zu erhöhen. Die Zahlung stellt für die betroffenen Grundstückseigentümer einen angemessenen Ausgleich des Wertverlustes und Nutzungseinschränkungen der vorhabenbetroffenen

Grundstücke dar. Daneben müssen die noch anzuhebenden Entschädigungsgrundsätze einschließlich Beschleunigungszuschlägen für sämtliche Höchstspannungsvorhaben gemäß Netzentwicklungsplan gelten und dürfen nicht auf BBPlG- oder EnLAG-Vorhaben eingeeignet und beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS).

## **5. Naturschutzrechtliche Kompensation**

Beim Bau des angestrebten Klimaneutralitätsnetzes dürfen keine naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in den Boden auf landwirtschaftlichen Flächen veranschlagt werden.

## **6. Anmerkungen zur Entschädigungssystematik beim Ausbau des Gas- und Wasserstoffnetzes**

Im Zuge der Transformation der deutschen Energieversorgung ist ein erheblicher Ausbau der Energieinfrastruktur, insbesondere von Leitungsnetzen, notwendig. Dieser Ausbau geht jedoch mit gravierenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft einher. Insbesondere der Zuwachs neuer Trassen für Energieleitungen des Gas- und Wasserstoffnetzes führen zu weiteren Einschränkungen in der Nutzung und begrenzen die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke erheblich.

Die Akzeptanz beim Energieleitungsausbau leidet derzeit insbesondere unter der bestehenden Entschädigungspraxis. Diese beschränkt sich auf einmalige Zahlungen von maximal 20 % des Verkehrswertes. Diese Entschädigungssätze spiegeln weder die erheblichen Nutzungseinschränkungen noch die erheblichen Wert- und Entwicklungsverluste der betroffenen Flächen angemessen wider. Zusätzlich führt die Tatsache, dass die Netzbetreiber inzwischen überwiegend privatisiert und gewinnorientiert arbeiten, zu einer weiteren Belastung der Akzeptanz. Für Leitungsrechte, die nicht unter das Enteignungsrecht fallen, werden vielfach deutlich höhere Entschädigungen gezahlt, ein Umstand, der für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht nachvollziehbar ist. Der Deutsche Bauernverband fordert daher mit Nachdruck eine gleichlaufende Entschädigungssystematik zu etablieren. Die aktuell vorhandene Unterscheidung zwischen erdverlegten Stromleitungen und Leitungen für gasförmige Stoffe muss beendet werden. Entschädigungszahlungen für Gasleitungen von lediglich bis zu 20 % des Verkehrswertes sind den Grundstückseigentümern nicht vermittelbar und senken die Akzeptanz erheblich. Diese Entschädigungssätze sind deutlich anzuheben.

Konkret ist es aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes erforderlich, die Verkehrswertentschädigung für erdverlegte Energieleitungen im Schutzstreifenbereich pro Quadratmeter auf mindestens 50 % anzuheben. Darüber hinaus ist ein Beschleunigungszuschlag in Höhe von 75 % ohne Kappungsgrenze festzulegen und es muss ein Mindestwert von 3 € pro Quadratmeter gewährleistet werden.

## **7. Bodenschutz**

Bodenschutz bedeutet, dass sich der Leitungsausbau strikt am tatsächlich erforderlichen Bedarf orientiert. Ein Überausbau ist konsequent zu vermeiden. Leitmaßstab muss der Schutz von Boden, Umwelt und Fläche sein: So wenig Eingriff wie möglich, so viel Ausbau wie nötig.

Erfolgt ein notwendiger Netzausbau, ist dieser in größtmöglicher Bodenschonung umzusetzen. Die Vorhabenträger sind verpflichtet, hierfür ein umfassendes und verbindliches Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und vorzulegen. Dessen Umsetzung ist durch unabhängige Sachverständige vor, während und nach der Bauphase zu begleiten und zu kontrollieren. In der praktischen Anwendung besteht hierbei Nachbesserungsbedarf, um einen wirksamen und aktiven Bodenschutz dauerhaft sicherzustellen.